



Ärztekammer Westfalen-Lippe, Postfach 4067, 48022 Münster

**vorab per Telefax**

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Herrn Günter Garbrecht MdL  
Landtag NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/1841**

A01

Gartenstraße 210 – 214  
48147 Münster  
Tel.: 0251 929 – 0  
www.aekwl.de

**Präsident**

Fragen an: Dr. phil. Michael Schwarzenau  
Tel. : 0251 929 – 2021  
Fax: 0251 929 – 2029  
Mail: Michael.Schwarzenau@aekwl.de

Az. : RA000012014PRÄID

Münster, 11. Juni 2014 Ku/ti

**46. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags NRW  
am 18.06.2014**

**Tagesordnungspunkt 3: Präimplantationsdiagnostikgesetz Nordrhein-Westfalen –  
PIDG NRW**

**Ihr Schreiben vom 05.06.2014**

Sehr geehrter Herr Garbrecht,

für Ihre Einladung zur Teilnahme an der 46. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der damit verbundenen Möglichkeit vorab schriftlich zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die Zulassung von Zentren und über die Einrichtung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik in Nordrhein-Westfalen (Präimplantationsdiagnostikgesetz Nordrhein-Westfalen –PIDG NRW)“, Drucksache 16/5546, Stellung zu nehmen, möchte ich mich recht herzlich bedanken.

Bereits mit Schreiben vom 18.12.2013 hatte das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen den Gesetzentwurf mit der Bitte etwaige Anregungen, Bedenken, sowie ggf. Änderungsvorschläge zu äußern, meinem Haus zugeleitet. Dieser Bitte ist mit Schreiben vom 20.01.2014 entsprochen worden. Dankenswerterweise sind eine Reihe der darin gemachten Verbesserungsvorschläge in den schließlich von der Landesregierung am 08.04.2014 beschlossenen Gesetzentwurf eingeflossen, so dass die Ärztekammer Westfalen-Lippe gerne dazu bereit ist, die im Entwurf vorgesehenen Aufgaben der Zulassungsbehörde für Zentren für Präimplantationsdiagnostik in Nordrhein-Westfalen zu übernehmen.

Ich erlaube mir ungeachtet dessen den Hinweis darauf, dass die durch die Zulassungsbehörde zu treffenden Auswahlentscheidungen angesichts dessen, dass keine Höchstzahl von zulassungsfähigen Zentren gesetzlich festgelegt wurde und damit neben den Qualitätskriterien der Bedarf das zentrale Zulassungskriterium sein dürfte, mit Unsicherheiten verbunden sein werden. Dies gerade vor dem Hintergrund, dass die Kriterien zur Ermittlung des Bedarfes nicht gesetzlich festgelegt wurden. Die in § 2 Abs. 2 PIDG NRW erfolgte Regelung, dass für die Landesteile Nordrhein und Westfalen-Lippe jeweils nicht mehr als ein Zentrum zugelassen werden soll, bietet eine wichtige Orientierungshilfe, entbindet allerdings nicht von der Prüfung des Bedarfs. Dennoch wäre es wünschenswert, wenn klarstellend eine Regelung des Inhaltes mit aufgenommen werden könnte, dass soweit das PIDG NRW keine abweichende Regelung beinhaltet, das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW Anwendung findet. Auf diese Weise könnten die Möglichkeiten des Verwaltungshandelns genutzt werden, was bei der Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen zielführend wäre.

§ 3 Abs. 1 PIDG NRW verpflichtet bei jeder Änderung von genehmigungsrelevanten Merkmalen die Zulassungsbehörde dazu, die Zulassung zu überprüfen bzw. bei Vorliegen der dort näher beschriebenen Voraussetzungen eine Überprüfung vor Ort durchzuführen. Zur Deckung der damit verbundenen Kosten müssen Gebühren erhoben werden. Ich bitte deshalb darum, § 2 Abs. 3 PIDG NRW dahingehend zu ergänzen, dass auch für Überprüfungen gem. § 3 Abs. 1 PIDG NRW Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. med. Theodor Windhorst  
P r ä s i d e n t